

Vc
53039



F. k. 35.

Vc
5303d

Dictatum Ratisbonæ, die 11. Sept. 1750. per Moguntinum.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, bey gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Versammlung anwesende Räte, Bothschaffter und Gesandte!

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edle, Bestrenge, Vest- und Hochgelehrte, Hoch- und Vielgeehrte Herren!



iner Hochansehnlichen Reichs-Versammlung ruhet in frischen Andencken, was die vortrefflich-Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgische Gesandtschaft mittelst eines unterm 6. Martii a. c. zur Reichs-Dictatur gekommenen Memorialis gegen das unterm 20. Martii a. pr. öffentlich dictirte Hochfürstlich-Anhaltische Verwahrungs-Schreiben gegen den XX. Articul des Nachner Friedens vermeintlich einwenden wollen, auch was in gleicher Absicht die vortreffliche Churfürstlich-Sächsisch- und Fürstlich-Sachsen-Gothaische Gesandtschaft, bald hernach unterm 1. Junii, und 13. Julii dieses Jahres zur Reichs-Dictatur bringen lassen.

Nachdeme nun aber Reichs-kundbar ist, daß das Fürstliche Haus Braunschweig-Zelle sich in die Sachsen-Laurenburgische Lande Anfangs manu militari unter dem Vorwand des Nieder-Sächsischen Crays-Obristen Amts, nachgehends eines darauf



BIBLIOTHECA
PUNICKAVIANA

d. 17. Nov. 1750.

habenden bis dato jedoch noch nicht beygebracht auch niemahls zu erweisenden Rechts, eingesetzt, und das Königl. Chur-Haus Braunschweig-Lüneburg ex facto continuato des Weyl. Herrn Herzogs zu Braunschweig-Zelle sothane Lande bis hieber detiniret, und solche denen Durchlauchtigsten Regierenden Fürsten zu Anhalt ceu legitimis successoribus des letzten Herrn Herzogen Julii Francisci zu Sachsen-Lauenburg vorenthält; Demnächst das Hochfürstliche Haus Anhalt zu Ihro Kayserl. Majestät als Obristen Richter im Reich und Allerhöchst-Deroselben Weltgepriesenen Justiz-Eifer der sich ern allergehorsamsten Hoffnung lebet, es werden Allerhöchst-Dieselbe in dieser gerechtesten Sache, Ihme demahleinst und fordersamst die allergnädigst- verträstete Administration der heilsamen Justiz allermitdest und mit Nachdruck angezeyhen lassen, zumahlen Höchst-besagtes Hochfürstliche Haus nebst dem in iplo Jure sanguinis radicirten Vorrecht unterschiedene Kayserliche Mandata und Reichs-Hof-Raths-Conclusa bereits vor sich hat.

So halten Sich die Durchlauchtigste Regierende Fürsten zu Anhalt von der Erkennung und Ermächtigung Derer Höchst- und Hohen Herren Reichs-Mit-Ständen vollkommenst versichert, Dieselben werden erkennen, daß Sie gegründete Ursache gehabt, sich gegen die in des Nachsichen Friedens-Schluß Art. XX. dem Königl. Chur-Haus Braunschweig-Lüneburg zu gut bedungene Garantie des Herzogthums Sachsen-Lauenburg öffentlich vor dem comitaliter versammelten Reich zu verwahren, und es soll demnach Endes Unterzeichneter nicht nur den Inhalt der unterm 20. Martii vorigen Jahres ad dictaturam publicam gebrachten Verwahrung anhero wiederholen, sondern auch nochmahlen gegen den durch obmentionirten XX. Art. intendirten Nachtheil auf das kräftigste und beständigste protestiren, besonders denen von der vortrefflichen Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Gesandtschaft sub dictato den 6. Martii a. h. gemachten unbündigen Einwendungen gebührend widersprechen, und alles dasjenige, so jetzt als künfftig rechts beständiger Weise zu reserviren seyn möchte, hiermit ein- vor allemahl reserviren.

Zu

Zugleich aber auch denen Churfürstlich = Sächsischen und Fürstlich = Sachsen = Gothaischen dierthin unstatthafften Einwendungen omni meliori modo widersprechen, und dagegen protestando die Hochfürstlich = Anhaltische Jura bestens verwahren, auch sothane Protestation und Verwahrung auf andere etwa noch erfolgende Fürstlich = Sächsische vermeintliche Einreden hiermit zum voraus erstrecken.

Welchen empfangenen gnädigsten Befehl dann, unterschriebener hierdurch Pflicht = schuldigst befolgen = und sämtliche vortreffliche Gesandtschaften geziemend ersuchen sollen, daß Sie belieben wollen, hiervon an Ihre Höchst = und Hohe Herren Principalen, Obere und Committenten das nöthige beyfällig einzuberichten: Der ich im übrigen unter geziemender Empfehlung mit vollkommenster Hochachtung und Dienst = Ergebenheit verharre

Einer Hochansehnlichen Reichs = Versammlung

Regensburg,
den 17. Nov. 1750.

Ganz ergebenst = und Dienst =
bereitwilligster Diener,

Derer Durchlauchtigsten Regierenden
Fürsten zu Anhalt, zur allgemeinen
Reichs = Versammlung Bevollmäch =
tigter Gesandte,

Heinrich Carl von Isau.

FKV 5303d

INSCRIPTIO.

Denen Hochwürdigem, Hoch- und
Wohlgebohrnen, Hoch-Edlen, Ge-
strengen, Best- und Hochgelahrten des
Heil. Römischen Reichs Churfürsten,
Fürsten und Ständen auf fürwähren-
den Reichs-Tage, Bevollmächtigten
Räthen, Bottschaftern und Ge-
sandten,

Meinen Hoch- und Vielgeehrten
Herren.

Regensburg.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

MC.

ULB Halle 3
007 652 038



W018



Vc
5303d

Dictatum Ratisbonæ, die 11. Sept. 1750. per Moguntinum.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, bey gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Versammlung anwesende Räte, Bothschaffter und Gesandte!

Hochwürdig, Hoch und Wohlgebohrne, Hoch-Edele, Bestrenge, Best- und Hochgelehrte, Hoch- und Vielgeehrte Herren!



iner Hochansehnlichen Reichs-Versammlung ruhet in frischen Andenken, was die vortreflich- Churfürstlich- Braunschweig- Lüneburgische Gesandtschaft mittelst eines unterm 6. Martii a. c. zur Reichs-Dictatur gekommenen Memorialis gegen das unterm 20. Martii a. pr. öffentlich dictirte Hochfürstlich- Unhaltische Verwahrungs- Schreiben gegen den XX. Articul des Rader Friedens vermeintlich einwenden wollen, auch was in gleicher Absicht die vortrefliche Churfürstlich- Sächsisch- und Fürstlich- Sachsen- Gotthaische Gesandtschaft, bald hernach unterm 1. Junii und 13. Julii dieses Jahres zur Reichs- Dictatur bringen lassen.

Nachdem nun aber Reichs- kundbar ist, daß das Fürstliche Haus Braunschweig- Zelle sich in die Sachsen- Lauenburgische Lande Anfangs manu militari unter dem Vorwand des Nieder- Sächsischen Crayß- Obristen Amts, nachgehends eines darauf



d. 17. Nov. 1750.